

Verwaltungsvorschrift

Erlass vom 28. Juli 2017

I.3.1 – 170.000.046 – 00051-

Gült. Verz. Nr. 7200

Die Zentralen Lernstandserhebungen stehen im direkten Zusammenhang zu den verbindlichen, länderübergreifenden KMK-Bildungsstandards, den zentralen Abschlussprüfungen und dem kompetenzorientierten Unterricht auf der Basis des Kerncurriculums gemäß § 4 HSchG und des hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS). Die Zentralen Lernstandserhebungen werden mit bundesweit gleichen Aufgaben zu gesetzten Terminen geschrieben.

Den Schulen dienen die Zentralen Lernstandserhebungen zur internen Evaluation, zur Vergewisserung ihrer Arbeit, zur Förderung der Lernenden und zur Weiterentwicklung des Unterrichts. Die Lehrkräfte werden durch die Zentralen Lernstandserhebungen vorrangig dabei unterstützt, auf Grundlage einer datenbasierten Standortbestimmung mit ihren Klassen zielgerichtet auf das Erreichen der länderübergreifenden Bildungsstandards hinzuarbeiten und ihren Unterricht kompetenzorientiert zu gestalten.

D a s V e r f a h r e n

Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit von Lehrkräften, Fachdidaktikern, Bildungsforschern und Testexperten unter Beteiligung aller Bundesländer durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin entwickelt. Sie werden vor dem Einsatz bundesweit in Schulen erprobt. In Hessen werden die Zentralen Lernstandserhebungen von der Hessischen Lehrkräfteakademie administriert. Die Durchführung der Erhebung, die Korrektur nach Korrekturanleitung und die Ergebnisübermittlung ins Lernstandsportal liegen in der Verantwortung der Schulen. Die Zentralen Lernstandserhebungen werden in der 3. Jahrgangsstufe für die Fächer Deutsch und Mathematik und in der 8. Jahrgangsstufe für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch angeboten. Für die 3. Jahrgangsstufe ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen in den bei den Fächern Deutsch und Mathematik verpflichtend.

In der Sekundarstufe I ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen der 8. Jahrgangsstufe in mindestens einem der angebotenen Fächer verpflichtend. In den anderen Fächern ist die Teilnahme freiwillig und wird empfohlen. Eine verbindliche Teilnahme an den Zentralen Lernstandserhebungen kann über eine Zielvereinbarung zwischen Schulaufsicht und Schule vereinbart werden.

Für alle Fächer der Zentralen Lernstandserhebungen können modifizierte Testmaterialien bezogen werden, so dass eine Teilnahme auch im Rahmen des inklusiven Unterrichts möglich ist. Darüber hinaus können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach §7 VOGSV Berücksichtigung finden. Förder- und Privatschulen haben ebenfalls die Möglichkeit an den Zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Die Schulen erhalten unmittelbar nach der Eingabe der Korrekturergebnisse in das Lernstandsportal eine tabellarische Auswertung mit den Ergebnissen der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Ca. 3 Wochen nach Eingabeschluss erfolgt ein klassenspezifischer Ergebnisbericht, ein Bericht für Schülerinnen und Schüler, und ca. zwei Wochen danach, ggf. ein Schulbericht. Diese Berichte ermöglichen Vergleiche mit Schülerinnen und Schülern, Klassen sowie Schulen ähnlicher Schülerschaft. Die Einzelschulen können an den Ergebnissen erkennen, welche Leistungsstände ihre Schülerinnen und Schüler erreicht haben und ob diese erwarten lassen, dass die in den länderübergreifenden Bildungsstandards beschriebenen Leistungserwartungen bezogen auf die unterschiedlichen Abschlüsse erfüllt werden können.

Die Ergebnisrückmeldungen werden ergänzt durch kostenfreie Didaktische Materialien, in denen die Aufgaben der Zentralen Lernstandserhebungen kommentiert und Anregungen zur Weiterarbeit im eigenen Unterricht gegeben werden. Die Didaktischen Materialien werden im Lernstandsportal zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse tragen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung bei, wenn die zuständigen Gremien der Schule die Ergebnisse gemeinsam diskutieren, analysieren, Konsequenzen daraus ziehen und Maßnahmen zur weiteren Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie zur Weiterentwicklung des Unterrichts ergreifen.

Weitere Hinweise zum Verfahren werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie in Wiesbaden rechtzeitig mitgeteilt und sind den entsprechenden Handreichungen des Hessischen Kultusministeriums zu entnehmen.

Der Erlass gilt ab dem Schuljahr 2017/2018.